

Weisung

über

die Brandschutzkontrollen im Kanton Thurgau

2022.06 (Interne Weisungsnummer)

1. Januar 2022

Gebäudeversicherung Thurgau

Maurerstrasse 2 | 8510 Frauenfeld

T 052 724 90 00 | F 052 724 90 01

info@gvtg.ch | www.gvtg.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kontrollen bei Bauvorhaben; Umnutzungen sowie aus gegebenem Anlass	3
2.	Periodische Kontrollen	3
2.1	Alle fünf Jahre sind zu kontrollieren	4
2.2	Alle zehn Jahre sind zu kontrollieren	4
2.3	Alle fünfzehn Jahre sind zu kontrollieren	4
2.4	Kontrollen von Fall zu Fall	4
3.	Eigenkontrolle	4
4.	Umfang der Kontrollen	5
4.1	Kontrollen bei Bauvorhaben, Umnutzungen sowie aus gegebenem Anlass	5
4.2	Periodische Kontrollen	5
4.3	Kontrollen von Fall zu Fall	6
4.4	Eigenkontrolle	6
4.5	Kontroll- und Mängelbericht	6
5.	Inkrafttreten	7
Anhang 1	Zusammenstellung von brandschutztechnischen Mängeln und deren Behebungsvorgaben	8
Anhang 2	Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz	14
Anhang 3	Auszug aus der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz	16

Gestützt auf § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 FSG und § 46 Abs. 1 Ziffer 1 FSG sowie § 10 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV; RB 708.11)

erlässt

das Departement für Justiz und Sicherheit die folgende

Weisung über die Brandschutzkontrollen im Kanton Thurgau

1. Kontrollen bei Bauvorhaben, Umnutzungen sowie aus gegebenem Anlass

- 1.1 Bei Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie bei Umnutzungen von Gebäuden und Anlagen sind durch die für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständige Behörde feuerpolizeiliche Kontrollen vorzunehmen.
- 1.2 Kontrollen sind während der Bauausführung soweit notwendig durchzuführen. Es sind insbesondere jene Bereiche zu kontrollieren, bei denen allfällige Mängel nach Bauvollendung nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand festgestellt und behoben werden können oder bei denen eine Kontrolle und Dokumentation durch die für die Qualitätssicherung verantwortliche Person nicht ausreichend ist.
- 1.3 Vor Bezug oder Inbetriebnahme einer Baute oder Anlage führt die zuständige Behörde, nach dem Meldungseingang der Bauvollendung durch die Bauherrschaft oder deren Vertretung, eine Abnahmekontrolle durch.
- 1.4 Sofern keine wesentlichen Mängel gemäss § 9 FSV vorliegen, erteilt sie eine feuerpolizeiliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung. Diese kann in das Abnahmeprotokoll integriert werden.
- 1.5 Aus gegebenem Anlass sind durch die zuständige Behörde Kontrollen durchzuführen insbesondere bei:
 - Veranstaltungen, die eine erhöhte Personengefährdung mit sich bringen (z.B. Anlässe mit grosser Besucherzahl, temporäre Ausstellungen und Messen, Feuerwerksverkauf, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften);
 - wenn eine Baute oder ein Teil davon anders genutzt werden soll;
 - wenn an technischen Ausrüstungen (z.B. wärme- oder lufttechnische Anlagen) von Bauten und Anlagen Änderungen vorgenommen werden.

2. Periodische Kontrollen

Die nachstehend aufgeführten Gebäudearten und Gebäudenutzungen sind durch die Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) gemäss § 11 FSV periodisch zu kontrollieren. Die GVTG kann nach Massgabe des Brandrisikos, der Personengefährdung und der feuerpolizeilichen Risikobeurteilung, die Kontrollperioden verkürzen oder verlängern.

2.1 Alle fünf Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Beherbergungsbetriebe, insbesondere Spitalbauten, Alters- und Pflegeheime, geschlossene Anstalten;
- b) Hochhäuser mit mehr als 30 m Gebäudehöhe;
- c) Einkaufszentren mit einem Versicherungswert von über 10 Mio. Franken;
- d) Gebäude und Anlagen mit einer Personenbelegung von mehr als 1'000 Personen;
- e) Störfallbetriebe.

2.2 Alle zehn Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Pensionen, Ferienheime;
- b) Gebäude und Anlagen mit einer Personenbelegung von 300 bis 1'000 Personen;
- c) Verkaufsgeschäfte mit mehr als 2'400 m² Verkaufsfläche;
- d) Gewerbe- und Industriebauten mit einem Versicherungswert von über 20 Mio. Franken;
- e) Büro- und Verwaltungsbauten mit mehr als 20'000 m³ umbautem Raum.

2.3 Alle fünfzehn Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Tiefgaragen und Einstellräume mit mehr als 1'200 m² Gesamtfläche;
- b) Schulbauten.

2.4 Kontrollen von Fall zu Fall

- a) Die zuständige Behörde kann Kontrollen von Fall zu Fall (Stichproben) durchführen, wenn feuerpolizeiliche Mängel bekannt werden oder zu vermuten sind.
- b) Sie kann bei Verdacht auf Verletzung der Brandschutzvorschriften Gebäude und Anlagen, die nicht in den Ziffern 2.1 bis 2.3 aufgeführt sind, einer periodischen Kontrolle unterziehen.

3. Eigenkontrolle

Der Eigenkontrolle und damit der Eigenverantwortung unterstehen (ausgenommen die entsprechenden Nutzungen in Hochhäusern) die folgenden Objekte, welche nicht gemäss Ziffer 2 dieser Weisung periodisch kontrolliert werden:

- a) alle Wohnbauten;
- b) Gebäude mit geringen Abmessungen gemäss der Brandschutznorm;
- c) Bauten mit besonderer Zweckbestimmung, bei denen die feuerpolizeiliche Sicherheit durch spezialisiertes, betriebseigenes Personal (z.B. SIBE Brandschutz) oder durch Kontrollen anderer Instanzen ausreichend gewährleistet ist, wie Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Kläranlagen, Biogasanlagen, Trafostationen, Zivilschutzbauten und dergleichen;
- d) in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallende, industrielle oder gewerbliche Betriebe ohne erhöhte Personengefährdung;

- e) industrielle oder gewerbliche Betriebe ohne erhöhte Personengefährdung oder erhöhtem Brandrisiko (z.B. Metallindustrie, Autogewerbe, Tankstellen) und einem Versicherungswert von weniger als 20 Mio. Franken;
- f) Gastwirtschaftsbetriebe ohne Räume mit mehr als 300 Plätzen;
- g) Landwirtschaftliche Betriebe;
- h) Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Brandabschnittsfläche weniger als 1'200 m² (eingeschossig) resp. weniger als 600 m² (mehrgeschossig in offener Verbindung);
- i) Büro- und Verwaltungsbauten mit weniger als 20'000 m³ umbautem Raum.

4. Umfang der Kontrollen

Feuerpolizeiliche Kontrollen und Abnahmen werden durch die zuständige Behörde durchgeführt. Sie erfolgen im Wesentlichen visuell.

4.1 Kontrollen bei Bauvorhaben, Umnutzungen sowie aus gegebenem Anlass

- a) Bei Kontrollen und Abnahmen ist insbesondere zu überprüfen, ob die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemachten Auflagen erfüllt worden sind und ob im Übrigen die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Teilumbauten ist auch der vom Umbau nicht betroffene Gebäudebereich, mindestens aber die angrenzenden Brandabschnitte sowie die Fluchtwege einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen.
- b) Bei Kontrollen aus gegebenem Anlass ist im betroffenen Gebäudeteil sowie den dazugehörigen Fluchtwegen zu prüfen, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.
- c) Bei einem Anlass mit grosser Besucherzahl sind insbesondere zu kontrollieren:
 - der Publikumsbereich;
 - die Fluchtwege;
 - der ungehinderte Zugang für die Feuerwehr;
 - die Funktionsbereitschaft der Löscheinrichtungen;
 - allfällige Dekorationen;
 - Handlungen auf Bühnen, die ein Brandrisiko mit sich bringen;
 - das Vorhandensein eines Sicherheits- und Notfallkonzeptes;
 - die Notwendigkeit einer Feuerwache oder zusätzlicher Kontrollen.
- d) Kontrollen bei Nutzungsänderungen und Änderungen an technischen Ausrüstungen sind sinngemäss durchzuführen.

4.2 Periodische Kontrollen

- a) Bei periodischen Kontrollen ist in den massgebenden Nutzungsbereichen und den dazugehörigen Fluchtwegen zu prüfen, ob die Vorschriften des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere:
 - horizontale und vertikale Fluchtwege sowie Ausgänge inkl. die Kennzeichnung der Fluchtwege;
 - tragende und raumabschliessende Bauteile;
 - Löscheinrichtungen und Innenhydranten;

- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - Brenn- und Treibstofflager;
 - Lagerung und Entsorgung brennbarer Abfälle;
 - Lagerung und Verwendung von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen und Waren.
- b) Gesonderte periodische Kontrollen werden gemäss den Brandschutzvorschriften resp. separaten Weisungen durchgeführt bei:
- Brandmeldeanlagen (BMA);
 - Sprinkleranlagen (SPA);
 - Blitzschutzsystemen (BSS);
 - Rauchschutz-Druckanlagen (RDA);
 - Feuerwehraufzügen (FWA).
- c) Nicht Gegenstand der feuerpolizeilichen periodischen Kontrolle und damit eigenverantwortlich zu kontrollieren sind:
- Wärme- und lufttechnische Anlagen;
 - Sicherheitsbeleuchtungen;
 - Sicherheitsstromversorgungen;
 - Brandfallsteuerungen.
- d) Soweit Kontrollen anderen Stellen übertragen sind, ist deren Tätigkeit anhand der Dokumente (z.B. Eintragungen im Gebäudekontrollheft oder dergleichen) zu überprüfen.

4.3 Kontrollen von Fall zu Fall

Bei Kontrollen von Fall zu Fall (Stichproben) sind diejenigen Bereiche von Bauten und Anlagen einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen, in denen Mängel vermutet werden oder bekannt sind. Falls notwendig wird dabei die Kontrolle auf die angrenzenden Brandabschnitte oder die Gesamtheit der Baute und Anlage ausgedehnt.

4.4 Eigenkontrolle

- a) In den der Eigenkontrolle unterstellten Bauten und Anlagen gemäss Ziffer 3 dieser Weisung sowie Einrichtungen gemäss Ziffer 4.2 lit. c dieser Weisung, ist es Sache der Gebäudeeigentümer- oder Nutzerschaft, die feuerpolizeiliche Sicherheit periodisch zu überprüfen und Mängel zu beheben. Die Zuständigkeiten sind zu regeln und schriftlich festzuhalten. Die Kontrollen und Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren.

4.5 Kontroll- und Mängelbericht

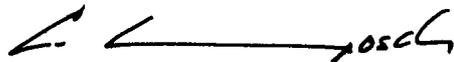
- a) Damit die Eigenverantwortung wahrgenommen werden kann, erhalten Eigentümer- und Nutzerschaften von Bauten und Anlagen einen schriftlichen Bericht. Dieser gibt Aufschluss über

- den brandschutztechnischen Zustand der kontrollierten Bauten und Anlagen, zeigt Abweichungen gegenüber den geltenden Brandschutzvorschriften auf, schlägt Lösungen für deren Behebung vor und nennt entsprechende Fristen.
- b) Bei Kontrollen festgestellte Mängel werden der Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen schriftlich zur Kenntnis gebracht. Es wird eine angemessene Frist für deren Behebung angesetzt.
 - c) Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross oder liegt eine unmittelbare Personengefährdung vor, werden die erforderlichen Sofortmassnahmen getroffen.
 - d) Nach Ablauf der Frist stellen die zuständigen Behörden fest, ob die Mängel behoben sind. Ist dies nicht der Fall, treffen sie die erforderlichen Massnahmen gemäss § 20 FSG beziehungsweise § 21 FSG.

5. INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin



Cornelia Komposch

Anhang 1, Zusammenstellung von brandschutztechnischen Mängeln und deren Behebungsvorgaben

1. Zweck und Definitionen

Dieser Anhang enthält eine Zusammenstellung von brandschutztechnischen Mängeln, die aus Erfahrung bei periodischen feuerpolizeilichen Kontrollen festgestellt werden. Die Aufzählung der Mängel ist nicht abschliessend. Die anlässlich von feuerpolizeilichen Kontrollen festgestellten Mängel werden in folgende Gruppen eingeteilt:

K Kurzfristig:

Mängel, die sofort zu beheben sind, wie beispielsweise feuerpolizeilicher Missstand oder akute Personengefährdung.

Die Frist zur Realisierung der erforderlichen Massnahmen ist kurz zu bemessen (Sofortmassnahmen).

M Mittelfristig:

Mängel, die nicht sofort, jedoch in der Regel innerhalb von 2 bis 5 Jahren, allenfalls bei einem späteren Umbau resp. einer späteren Umnutzung des Gebäudes zu beheben sind.

Je nach Art der erforderlichen Massnahmen sind für deren Realisierung mittlere oder längere Fristen zu setzen (übrige Massnahmen).

L Langfristig:

Mängel, die der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen zwecks Übernahme ihrer Eigenverantwortung bekannt gegeben werden.

Mit der Behebung kann bis zu einem Umbau oder einer Nutzungsänderung zugewartet werden.

2. Grundsatz

- a) Bestehende Bauten sind an die Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn:
- die Gefahr, vor allem für Personen, besonders gross ist;
 - wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
- b) Die Anpassung hat in dem Masse stattzufinden, wie dies für eine verhältnismässige Verminderung der Gefahr nötig ist. Das Schwergewicht ist auf die Personensicherheit zu legen.

3. Festgestellte Mängel

3.1 Tragende oder raumabschliessende Bauteile

- Ungenügender Feuerwiderstand infolge Änderung der Nutzung oder Brandbelastung M/L
- Fehlende, unvollständige oder beschädigte Brandschutzverkleidung oder Brandschutzanstriche von Tragkonstruktionen K
- Ungeschützte Klebarmierung K
- Beschädigte Tragstrukturen L
- Fehlende Abschottungen bei Aussparungen oder bei Leitungsdurchdringungen K/M

3.2 Vertikale Fluchtwege

- Vertikale Fluchtwege fehlen M/L
- Kein oder zu geringer Feuerwiderstand M/L
- Wand- und Deckenverkleidungen der RF2 und RF3 grösser 10% der Grundfläche, Einzelflächen grösser 2 m² vorhanden M
- Falsche Bodenbeläge M
- Abschlüsse von vertikalen Fluchtwegen mit ungenügendem Feuerwiderstand M/L
- Türschliesser funktionieren nicht richtig K
- Brandschutztüren sind unterkeilt oder behelfsmässig zurückgebunden K
- Brandschutztüren sind ausgehängt K
- Kellerabgänge, Estrichzugänge haben keinen Feuerwiderstand M/L
- Schrankfronten der RF2 und RF3 grösser 10% der Grundfläche, Einzelflächen grösser 2 m² vorhanden M/L
- Nicht konforme Elektro-Schaltgerätekombinationen M/L
- Vertikaler Fluchtweg weist keinen Rauch- und Wärmeabzug auf M/L

3.3 Horizontale Fluchtwege

- Nur teilweise oder als nicht vollständige Brandabschnitte ausgeführt M/L
- Wände von horizontalen Fluchtwegen, die im Hohlbereich heruntergehängter Decken oder bei Doppelböden nicht mit dem erforderlichen Feuerwiderstand ausgeführt sind M/L
- Türen von Nutzungseinheiten in horizontale Fluchtwege ohne Feuerwiderstand M/L
- Schränke mit Fronten (RF2 oder RF3) oder offene Gestelle, Korpusse im horizontalen Fluchtweg aufgestellt K/M
- Wand- und Deckenverkleidungen RF2 und RF3 grösser 10% der Grundfläche, Einzelflächen grösser 2 m² vorhanden M/L

3.4 Freihaltung

- Verstellte vertikale Fluchtwege K
- Verstellte horizontale Fluchtwege K
- Verstellte Fluchtwege innerhalb der Nutzungseinheit K

- Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten in Fluchtwegen K

3.5 Technischer Brandschutz und Brandbekämpfung

3.5.1 Rauch- und Wärmeabzüge (RWA)

- RWA nicht vorhanden oder ungenügend M/L
- Öffnungen der RWA (Fenster, Klappen, Gitter) sind verstellt K
- RWA funktioniert nicht K
- RWA öffnet ungenügend K/M/L
- Öffnungen für Nachströmung oder Entrauchung ungenügend oder nicht vorhanden K/M/L

3.5.2 Brandbekämpfung

- Feuerwehrzufahrt ist nicht benutzbar (verstellt, bewachen) K
- Löscheinrichtungen fehlen oder sind ungenügend M
- Löscheinrichtungen sind nicht einsatzbereit K

3.6 Sicherheit im Betrieb

3.6.1 Sicherheitsbeauftragter des Brandschutzes (SIBE)

- SIBE gemäss Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" fehlt K/M
- Die notwendige Sicherheitsorganisation fehlt K/M
- Für den SIBE gibt es kein Pflichtenheft und keine Wartungskontrollhefte K/M

3.6.2 Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne

- Brandschutzpläne fehlen M
- Brandfallplanung fehlt M
- Brandschutzpläne sind nachzuführen bzw. den neuen Verhältnissen anzupassen K/M

3.6.3 Brandverhütung

- Rauchverbotszonen sind nicht beschildert K

3.6.4 Sicherheitsorganisation Brandschutz

- Evakuationsplanung nicht vorhanden M
- Alarmierungskonzept nicht vorhanden M
- Brandschutzkonzept nicht vorhanden M/L
- Sprachgesteuerte Informationssysteme nicht vorhanden M/L
- Elektroakustische Notfallwarnsysteme nicht vorhanden M/L
- Bestuhlungspläne bzw. Angaben zur Personenbelegung der Räume fehlen K/M

3.6.5 Personalinstruktion

- Personal ist über sicherheitsrelevante Konzepte (z.B. Brandfallplan, Alarmierungs- und Evakuierungskonzept) des Gebäudes nicht oder unzureichend orientiert M

3.7 Besondere Räume und Nutzungen

3.7.1 Gewerbliche Küchen

- Schürze gegen benachbarte Bereiche fehlt M
- CO₂- oder Fettbrandlöscher oder Löschdecke fehlt K

3.7.2 Parking

- Garage als Lagerraum für brennbare Materialien K
- Ausgänge ins Freie sind geschlossen K
- Kennzeichnung der Fluchtwege fehlt K/M
- Rauch- und Wärmeabzüge nicht vorhanden M/L

3.7.3 Räume mit grosser Personenbelegung

- Kennzeichnung der Fluchtwege fehlt M
- Rettungszeichen sind verdeckt K
- Beleuchtung der Rettungszeichen nicht in Dauerschaltung K
- Ausgänge und Fluchtwege ins Freie verstellt K
- Bestuhlungspläne fehlen oder entsprechen nicht den Gegebenheiten K/M
- Dekorationen bestehen aus Material der Klassifizierung RF2 und RF3 K
- Ungenügende Ausgangsbreiten oder Anzahl Notausgänge M/L

3.7.4 Verkaufsgeschäfte

- Veränderungen in den festen Einbauten (Gestelle, Korpusse), welche eine Neubeurteilung der Fluchtwege erfordern M
- Dekorationen verdecken Rettungszeichen K
- Beleuchtung der Rettungszeichen nicht in Dauerschaltung K
- Menge an brennbaren Flüssigkeiten und / oder Gasen im Verkaufsraum übersteigt die gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ zulässige Menge K
- Überstellte Fluchtwege und Ausgänge K
- Ungenügende Ausgangsbreiten oder Anzahl Ausgänge M/L

3.7.5 Lagerung und Umgang mit gefährlichen Stoffen

- Gefährliche Stoffe sind in Fluchtwegen zwischengelagert K
- Gefährliche Stoffe sind in ungeeigneten Räumen, z.B. zusammen mit anderen Stoffen gelagert M
- In Räumen oder Zonen, in denen sich brennbare Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in gefährlichen Konzentrationen ansammeln können, sind Be- oder Entlüftungsöffnungen verschlossen K
- Lagereinrichtungen ohne Erdung (Potentialausgleich) K/M
- Pyrotechnik für Vergnügungszwecke (Feuerwerksartikel) sind teilweise in den „normalen“ Verkaufsgestellen im Verkaufsraum zum Kauf angeboten K

- Lagerraum für Gasflaschen weist keine ausreichende Belüftung auf und wird zusätzlich anderweitig genutzt K
- Lagerung des Feuerwerks entspricht nicht den Vorschriften K

3.7.6 Beherbergungsbetriebe

- Dekorationen in Fluchtwegen aus brennbarem Material K
- Dekorationen verdecken Rettungszeichen K
- In den Bettengeschossen sind die horizontalen Fluchtwege nicht so unterteilt, dass zusammen mit den Patientenzimmern mindestens zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte entstehen M
- Empfangsbüro (Stationszimmer) ist gegen den vertikalen Fluchtweg nicht baulich abgetrennt M/L
- Vertikale / horizontale Fluchtwege werden als Aufenthaltsräume genutzt M

3.7.7 Hochhäuser

- Einzelne Geschosse weisen weder einen umlaufenden Schutzreifen EI 30 / RF1 noch eine vorspringende Auskragung zur baulichen Trennung der Geschosse auf und verfügen über keinen Sprinklerschutz L
- Vertikale Fluchtwege sind nicht als Sicherheitstreppehäuser ausgeführt (Schleusen fehlen) L
- Fluchtwege und Ausgänge sind nicht mit Rettungszeichen gekennzeichnet M
- Fluchtwege sind nicht sicherheitsbeleuchtet M
- Nutzungseinheiten führen ohne Schleusen in vertikale Fluchtwege L
- Stockwerke in vertikalen Fluchtwegen sind nicht nummeriert M
- Feuerwehranschluss Druckerhöhung Trockensteigleitung fehlt M/L
- Rauchschutz-Druckanlage (RDA) fehlt L
- Innenhydranten fehlen L

3.7.8 Büro- und Gewerbebauten

- Empfangsbüro ist gegen den vertikalen Fluchtweg nicht mit einer Konstruktion der RF 1 abgetrennt M/L
- Verglasungen des Empfangsbüros gegen den vertikalen Fluchtweg sind nicht E 30 ausgeführt M/L

3.7.9 Schulbauten

- Kennzeichnung der Fluchtwege fehlt K/M
- Sicherheitsbeleuchtung im vertikalen Fluchtweg fehlt M
- Übermässige Fremdnutzung im vertikalen Fluchtweg K
- Ungenügende Brandabschnittsbildung im vertikalen Fluchtweg M
- Brandschutztüren mit Lüftungsausschnitten M
- Dekorationen bestehen aus Material der Klassifizierung RF2 und RF3 K

- Wand- und Deckenverkleidungen der RF2 und RF3 grösser 10% der Grundfläche, Einzelflächen grösser 2 m² vorhanden

MM

Anhang 2, Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz

§ 2 Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für:

1. den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung oder mit beträchtlichem Schadenrisiko;

§ 6 Departement und Organisation

¹ Der Vollzug der kantonalen Aufgaben sowie die Aufsicht über den Feuerschutz sind Sache des zuständigen Departementes.

² Das zuständige kantonale Amt ist der Gebäudeversicherung angegliedert.

§ 10 Brandschutzvorschriften

¹ Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten und Veranstaltungen so durchzuführen, dass

1. die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt gewährleistet ist;
2. der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
3. die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt;
4. ein Brand wirksam bekämpft werden kann und die Sicherheit der Einsatzkräfte gewährleistet ist.

² Für Gebäude, Anlagen und Veranstaltungen sind diejenigen Vorschriften massgebend, die das Vollzugsorgan der interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (Interkantonales Organ technische Handelshemmnisse, IOTH) erlassen oder für verbindlich erklärt hat.

³ Die für Gebäude, Anlagen und Veranstaltungen verantwortlichen Personen sorgen für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.

§ 15 Grundsatz

¹ Gebäude, Anlagen und Veranstaltungen, für die eine Feuerschutzbewilligung erforderlich ist, sind durch Bau-, Abnahme- und periodische Kontrollen auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zu kontrollieren.

² Die Kontrollen werden von der für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständigen Behörde durchgeführt.

³ Die Kontrollen sind den für die Gebäude, Anlagen oder Veranstaltungen verantwortlichen Personen anzuzeigen.

§ 16 Baukontrollen

¹ Die Behörde kann während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen prüfen, ob die verfügbaren Auflagen und die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

² Sie hat der Bauherrschaft mitzuteilen, welche Abweichungen von den verfügbaren Auflagen und Brandschutzvorschriften festgestellt werden.

§ 17 Abnahmekontrolle

¹ Sobald das Bauvorhaben fertiggestellt ist, führt die Behörde die Abnahmekontrolle durch und stellt die feuerpolizeiliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung aus, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

§ 18 Periodische Brandschutzkontrollen

¹ Die Behörde kontrolliert periodisch Gebäude und Anlagen, die ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder im Brandfall zu einer erheblichen Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt führen können.

§ 19 Mitwirkung

¹ Die für die Gebäude oder Anlagen verantwortlichen Personen werden zur Feuerschutzkontrolle eingeladen und können daran teilnehmen.

² Den Kontrollorganen ist zu allen Räumen Zutritt zu gewähren und es sind ihnen alle sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 20 Mängel

¹ Mängel sind den für die Gebäude, Anlagen oder Veranstaltungen verantwortlichen Personen schriftlich mitzuteilen, und es ist eine Frist für die Mängelbehebung anzusetzen.

§ 21 Massnahmen bei Mängeln

¹ Werden Mängel an einem Gebäude, einer Anlage oder einer Veranstaltung nicht innert angesetzter Frist behoben, kann die für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung zuständige Behörde insbesondere:

1. die Benützung des Gebäudes, der Anlage oder die Veranstaltung verbieten, wenn Mängel vorliegen, die zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Tiere, Sachen oder der Umwelt führen;
2. eine Frist für die Behebung der Mängel ansetzen und Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin androhen.

² Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 836 ZGB.

³ Das zuständige kantonale Amt ist zu orientieren.

§ 46 Ergänzende Bestimmungen

¹ Das zuständige Departement kann ergänzende Bestimmungen zur Verordnung des Regierungsrates erlassen über:

2. die Brandschutzkontrollen;

Anhang 3, Auszug aus der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz

§ 1 Departement für Justiz und Sicherheit und Gebäudeversicherung

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständig für die Aufsicht über den Feuerschutz.

² Der Vollzug wird der Gebäudeversicherung übertragen.

§ 3 Verantwortliche Person

¹ Als verantwortliche Personen für betroffene Gebäude, Anlagen oder Veranstaltungen gelten insbesondere die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Betreiberinnen und Betreiber oder die Organisatorinnen und Organisatoren.

§ 4 Gebäude und Anlagen mit besonderer Gefährdung

¹ Als Gebäude und Anlagen mit besonderer Gefährdung oder beträchtlichem Schadenrisiko im Sinne von § 13 des Gesetzes gelten insbesondere:

1. Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend 20 und mehr Personen aufgenommen werden, insbesondere Spitalbauten, Alters- und Pflegeheime, geschlossene Anstalten, Hotels, Pensionen und Ferienheime;
2. Kindertagesstätten sowie Klein-, Kinder- und Jugendheime ab zehn Betreuungsplätzen;
3. Gebäude und Anlagen mit Räumen, in denen sich eine grosse Anzahl Personen (mehr als 300) aufhalten kann, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Bahnhöfe, Kirchen, Verkaufsgeschäfte;
4. Schulbauten;
5. Hochhäuser und Türme mit Aussichtsplattformen;
6. Parkhäuser, Tiefgaragen und Einstellräume ab 1'200 m² Gesamtfläche;
7. Büro- und Verwaltungsbauten ab 900 m² Geschossfläche oder mit mehr als 10'000 m³ umbautem Raum;
8. Gebäude mit Löschanlagenkonzept, Doppelfassaden, Atrien, speziellen Brandrisiken und Nachweisverfahren;
9. Industriebauten sowie Gewerbebauten mit speziellen Brandrisiken oder erheblicher Grösse wie Hochregallager, Lager und Betriebe mit gefährlichen Stoffen, chemische Betriebe, holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe, Lager und Logistikbauten;
10. Flüssiggastanks und Biogasanlagen.

§ 8 Abnahmekontrolle

¹ Die Bauherrschaft oder deren Vertretung hat der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Bezug oder Inbetriebnahme die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen.

² Vor der behördlichen Abnahmekontrolle prüft die Bauherrschaft oder deren Vertretung die baulichen und technischen Brandschutzmassnahmen sowie Einrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit. Bei Bedarf sind integrale Tests durchzuführen. Über die Ergebnisse ist Protokoll zu führen.

§ 9 Bezugs- oder Betriebsbewilligung

¹ Die zuständige Behörde stellt mit dem Abnahmeprotokoll eine feuerpolizeiliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung aus, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

² Als wesentliche Mängel gelten insbesondere:

1. nicht vorschriftenkonforme Fluchtwege;
2. nicht oder ungenügend funktionierende Sicherheitseinrichtungen wie Brandmelde-, Sprinkler- oder Entrauchungsanlagen, sofern diese mit der Feuerschutzbewilligung verlangt wurden;
3. nicht umgesetzte Brandschutzmassnahmen, die bei einem Ereignis eine erhebliche Gefahr durch Brand, Rauch oder Explosion bewirken können.

§ 10 Periodische Brandschutzkontrollen

¹ Mit periodischen Brandschutzkontrollen wird die Einhaltung der Brandschutzvorschriften im Sinne von § 10 Absatz 2 des Gesetzes bei bestehenden Gebäuden und Anlagen überprüft.

² Die Durchführung obliegt der für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständigen Behörde.

³ Das Departement für Justiz und Sicherheit erlässt ergänzende Bestimmungen über Art und Umfang der periodischen Kontrollen.

§ 11 Kontrollperioden

¹ Alle fünf Jahre sind zu kontrollieren:

1. Beherbergungsbetriebe, insbesondere Spitalbauten, Alters- und Pflegeheime, geschlossene Anstalten;
2. Hochhäuser mit mehr als 30 m Gebäudehöhe;
3. Einkaufszentren mit einem Versicherungswert von über 10 Mio. Franken;
4. Gebäude und Anlagen mit einer Personenbelegung von mehr als 1'000 Personen;
5. Störfallbetriebe.

² Alle zehn Jahre sind zu kontrollieren:

1. Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Pensionen, Ferienheime;
2. Gebäude und Anlagen mit einer Personenbelegung von 300 bis 1'000 Personen;
3. Verkaufsgeschäfte mit mehr als 2'400 m² Verkaufsfläche;
4. Gewerbe- und Industriebauten mit einem Versicherungswert von über 20 Mio. Franken;
5. Büro- und Verwaltungsbauten mit mehr als 20'000 m³ umbautem Raum.

³ Alle fünfzehn Jahre sind zu kontrollieren:

1. Tiefgaragen und Einstellräume mit mehr als 1'200 m² Gesamtfläche;
2. Schulbauten.

⁴ Die zuständige Behörde kann bei Verdacht auf Verletzung der Brandschutzvorschriften weitere Gebäude und Anlagen, die in den Absätzen 1 bis 3 nicht aufgeführt sind, einer periodischen Kontrolle unterziehen.

⁵ Die zuständige Behörde kann den Zeitabstand der periodischen Kontrolle für Gebäude und Anlage mit einer günstigen feuerpolizeilichen Risikobeurteilung beziehungsweise einwandfreier brandschutztechnischer Ordnung erhöhen oder für Gebäude und Anlagen mit einer ungünstigen Risikobeurteilung und mangelhafter brandschutztechnischer Ordnung verkleinern.

⁶ Die zuständige Behörde kann fachlich geeignete Dritte mit Kontrollaufgaben beauftragen.

§ 60 Bestehende Gebäude und Anlagen

¹ Gebäude und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Feuerschutz und dieser Verordnung errichtet worden sind, müssen den neuen Bestimmungen angepasst werden, wenn eine besondere Gefahr besteht.